

Auszug aus der Satzung der Adalbert Zajadacz Stiftung vom 02. Februar 2007

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck der Stiftung ist:
 - 1.1 die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Kunst, Kultur und Literatur
 - 1.2 die Förderung von Erziehung, Bildung und Fortbildung Jugendlicher
 - 1.3 Begabten- und Ausbildungsförderung, insbesondere im Bereich des Elektrohandwerks und Elektrohandels
 - 1.4 Hilfe und Unterstützung im sozialen Bereich, hier insbesondere Selbsthilfegruppen, sowie Sterbehilfe-/ -begleitungseinrichtungen
 - 1.5 die Förderung von Natur-, Tier- und Umweltschutz
 - 1.6 die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - 1.7 die Unterstützung des Wirkens der Rotarier
 - 1.8 die Förderung des Reitsports in Niedersachsen
 - 1.9 die Erhaltung und Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
 - 1.10 die Förderung der demokratischen Willensbildung gegen Intoleranz, Ignoranz, Gewalt und Rassismus, staatliche Interventionen, Protektionismus und Reglementierungssucht, für individuelle Selbstverantwortung und Zivilcourage
 - 1.11 die Förderung von medizinischer Forschung, Gesundheitspflege und Heilung, Hilfe und Unterstützung entsprechender Einrichtungen, insbesondere therapeutischer Einrichtungen zur Behandlung und Heilung von Suchtproblemen, sowie Förderung und Betreuung körperlich, geistig und seelisch Behinderter.
 - 1.12 die Unterstützung von Angehörigen, soweit dies gesetzlich zulässig ist
 - 1.13 die Pflege des Andenkens und der Grabstätte des Stifters und seiner Angehörigen, so lange wie es gesetzlich zulässig ist
 - 1.14 die Unterstützung der jeweiligen und früheren Betriebsangehörigen, sowie deren Witwen und Waisen, von Unternehmen, an denen der Stifter oder die Stiftung eine Beteiligung hält oder gehalten hat, in Not- oder Krankheitsfällen, bei dauernder Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit.

Die Stiftung darf auch andere gemeinnützige Einrichtungen fördern.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen kann gegen die Stiftung kein Rechtsanspruch begründet werden. Die Leistungsempfänger sind schriftlich darüber zu belehren, dass die Unterstützung freiwilliger und widerruflicher Natur ist.

Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, soll im Einzelnen der Vorstand entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

Die Stiftung soll nach dem Tode des Stifters dessen Unternehmensbeteiligungen an der Zajadacz-Unternehmensgruppe verwalten und erhalten und die Erträge hieraus dieser Satzung gemäß verwenden, so lange wie es gesetzlich zulässig ist.

2. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.